

**Richtlinie
TOP Stipendium
POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND**

**Richtlinie
TOP Stipendium
POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND**

TOP Stipendien

**Richtlinie
TOP Stipendium
POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND**

TOP Stipendium „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“

Wer wird gefördert?

Personen, die einen Aufenthalt im Ausland (weltweit) zum Zwecke einer postgradualen Forschungstätigkeit absolvieren.

Höchstalter der antragstellenden Person: 40 Jahre zu Beginn des Auslandsaufenthalts.

Keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches den FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30 Wochenstunden übersteigt!

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. im Auftrag des Landes Niederösterreich.

Wann können Anträge eingereicht werden?

Während einer aufrechten Forschungstätigkeit im Ausland

Förderzeitraum:

3 bis 12 Monate.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Eine aktuelle Meldebestätigung, die die durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich seit 01.01.2016 bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein.
- Nachweis eines erworbenen Doktors- oder PhD-Abschlusses.
- Beschreibung des Forschungsvorhabens.
- Einladungsschreiben/Aufnahmebestätigung der Gastuniversität oder des Gastinstituts zum postgradualen Forschungsvorhaben (inklusive genauer Aufenthaltsdauer, Unterschrift und Stempel) bzw. aktuelle Bestätigung über die Forschungstätigkeit an der Gastinstitution
- Angaben zum Kosten- und Finanzierungsplan (diese Angaben sind bei der Antragstellung im Online-Formular gleich auszufüllen).
- Einkommensnachweis: dieser ist notwendig, wenn während des Auslandsaufenthaltes ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird (keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches über dem FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30 Wochenstunden liegt)
- Bestätigung(en) über sonstige Stipendien, Förderungen, Beihilfen im Rahmen des Auslandsaufenthalts.
- Innerhalb eines Jahres nach Ende des Auslandsaufenthaltes sind folgende Unterlagen im Antrag vorzulegen: eine Bestätigung der Gastinstitution über den absolvierten Forschungsaufenthalt (mit genauer Angabe des Aufenthaltszeitraumes, Institutionsstempel und Unterschrift) für den geförderten Zeitraum.

Richtlinie TOP Stipendium POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND

Förderhöhen je nach Aufenthaltsdauer:

3 Monate	€ 540,00
4 Monate	€ 720,00
5 Monate	€ 900,00
6 Monate	€ 1.080,00
7 Monate	€ 1.280,00
8 Monate	€ 1.480,00
9 Monate	€ 1.680,00
10 Monate	€ 1.880,00
11 Monate	€ 2.080,00
12 Monate	€ 2.280,00

Einkommensobergrenze:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen.

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

Wie kann eine Förderung in Anspruch genommen werden?

Die Beantragung eines TOP Stipendiums erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.topstipendien.at.

Wie oft kann ein TOP Stipendium Ausland vergeben werden?

TOP Stipendium „Auslandssemester und Auslandspraktika im Erststudium“ TOP Stipendium „Bachelor- / Masterstudium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“ TOP Stipendium „PhD-Studium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Kongress- und Konferenzteilnahme im Ausland“		2x
TOP Stipendium „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“	1x

**Richtlinie
TOP Stipendium
POSTGRADUALE FORSCHUNGSTÄTIGKEIT IM AUSLAND**

Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 08.04.2021 in Kraft.

Kontakt:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@gff-noe.at